

Erweiterung des Versicherungsschutzes für die zum VDST verbeitragten Vereinsmitglieder von VDST-Mitgliedsvereinen.

Die Corona-Situation betrifft mit ihren Einschränkungen wie bekannt auch den Tauchsport. Manche Sportvereine haben daher sicherlich auch erwogen, sich beispielsweise in der Landwirtschaft als ehrenamtliche Erntehelfer oder aber in der Unterstützung von Risikogruppen (beispielsweise älteren Menschen) als ehrenamtliche Einkaufshelfer zu engagieren. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob und inwieweit auch solche Tätigkeit im Rahmen des VDST-Gruppenversicherungsvertrages unter Versicherungsschutz fiele.

Dank der langjährigen und guten Vertragsbeziehung zwischen dem VDST und seinen Sport-Versicherungsvertragsversicherern, allen voran **HDI**, konnte die unten stehende Versicherungserweiterung in den **Teilsparten Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung** kostenneutral erreicht werden. Hierfür danken wir **HDI** für deren hierdurch erwiesenen solidaren Beitrag und hoffen, dass diese Versicherungserweiterung den Vereinen eine Hilfe bei den darin dargestellten Betätigungen darstellen kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz...

- nicht für Direktmitglieder/Einzelmitglieder im VDST gilt, sondern nur für die natürlichen Personen der zum VDST verbeitragten Mitglieder der Mitgliedsvereine.
- und nur besteht bei (wir zitieren aus den Bedingungen): „**ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit diese als Ersatztätigkeiten aufgrund von Einschränkungen im Zusammenhang mit der Coronavirus (SARS-CoV-2) vom Verein organisiert werden. Die Organisation über den Verein muss im Schadenfall nachweisbar sein.**“
- und die Erweiterung in der Teilsparte Unfallversicherung zunächst bis zum 31.12.2020 befristet ist.
- und die Erweiterung in der Teilsparte Haftpflichtversicherung zunächst bis zum 31.12.2020 befristet ist.
- und das Risiko der Infektion an Corona selbst allerdings nicht versichert ist.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass unter Umständen auch über die Versicherer der Landessportbünde ergänzender Versicherungsschutz bestehen könnte. Dies müsste von den Vereinen im Bedarfsfall allerdings dort angefragt werden.

Der geltende Bedingungstext der erweiterten Versicherung lautet:

Haftpflichtversicherung V-068-812-155-7

24.06.2020

Der Sportversicherungsvertrag des VDST wird ab dem 22.05.2020 wie folgt erweitert:

*Der Versicherungsschutz **für die zum VDST verbeitragten Mitglieder (nur natürliche Personen) von Mitgliedsvereinen des VDST e.V.** wird im Rahmen der Haftpflichtversicherung **für die über den Verband / Verein organisierten Hilfeleistungen**, auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Helfenden erweitert – subsidiär zu einer evtl. bestehenden Privathaftpflichtversicherung.*

Diese Besondere Vereinbarung zur Haftpflichtversicherung gilt befristet bis zum Ende diesen Jahres.

⇒ ***Sie gilt also bis zum Ablauf des 31.12.2020.***

25.05.2020

Gruppen-Unfallversicherung V-057-314-601-1

Vertragsaktualisierung

Der Sportversicherungsvertrag des VDST zur Unfallversicherung V-057-314-601-1 wird wie folgt erweitert:

Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung besteht für die zum VDST verbeitragten Mitglieder (nur natürliche Personen) von Mitgliedsvereinen des VDST e. V. auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit diese als Ersatztätigkeiten aufgrund von Einschränkungen im Zusammenhang mit der Coronavirus (SARS-CoV-2) vom Verein organisiert werden. Die Organisation über den Verein muss im Schadenfall nachweisbar sein.

Da zu dem vorgenannten Vertrag noch die allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen GKA 2004 vereinbart sind, wird folgende Erweiterung als Besondere Vereinbarung (BV) mitvereinbart:

Immunklausel

1. Erweiterter Versicherungsfall

a) Abweichend von Ziff. 1.3 und Ziff. 5.2.4 GKA 2004 gilt auch die erstmalige Infizierung mit einem Erreger der Infektionen Borreliose, Brucellose, Cholera, Diphtherie, Dreitagefieber, epidemische Kinderlähmung (Poliomyelitis), Fleckfieber, Frühsommermeningitis/Zeckenzephalitis, Gelbfieber, Genickstarre, Keuchhusten, Lepra, Malaria, Masern, Pest, Pocken, Scharlach, Schlaf-/Tsetsekrankheit, Tularämie (Hasenpest), Typhus und Paratyphus oder Windpocken als ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis).

b) Mitversichert ist auch die erstmalige Infektion durch einen der vorgenannten Erreger trotz vorheriger Schutzimpfung.

Wir weisen jedoch besonders darauf hin, dass der erweiterte Versicherungsschutz nach Ziff. 1 a) bis 1 b) dieser Bedingungen keine Anwendung findet, wenn die Infektion durch einen Terrorakt verursacht wurde. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

2. Leistungsumfang

a) Wir erbringen eine Leistung nach diesen Bestimmungen nur für Invalidität gem. Ziff. 2.1 GKA 2004, soweit eine Versicherungssumme für diese Leistungsart vereinbart wurde. Auf andere vereinbarte Leistungsarten finden diese Bedingungen keine Anwendung.

b) Ergänzend zu Ziff. 2.1 und Ziff. 3 GKA 2004 sowie zu Ziff. 2 a) dieser Bedingungen gilt:

Die Invaliditätsleistung erfolgt nach dem festgestellten unfallbedingten Invaliditätsgrad. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, wird der Invaliditätsgrad entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 30 % beträgt.

Darüber hinaus gilt folgende Regelung bei erstmaligen Infektionen:

Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entsteht nur, wenn sich ein Invaliditätsgrad von mehr als 20 % ergibt. Wir zahlen dann jedoch die vereinbarte Leistung bei Invalidität einschließlich des Anteils bei 20 % Invalidität.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Infektionen (zu Ziff. 5.2.4 GKA 2004)

Ergänzend zu Ziff. 5.2.4 der GKA 2004 wird der Versicherungsschutz auf Gesundheitsschäden durch Infektionen erweitert.

1. Voraussetzungen für die Leistung:

1.1 Aus

- der Krankengeschichte,
- dem Befund oder
- der Natur der Erkrankung

geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziff. 1.2 bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

1.2 Die Krankheitserreger sind entweder

- durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss oder
- durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht.

2. Erweiterter Schutz im Invaliditätsfall

Abweichend von Ziff. 2.1.1.1 GKA 2004 besteht auch dann noch Anspruch auf Invaliditätsleistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität nach diesen Besonderen Bedingungen

- innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb dieses Zeitraums von einem Arzt in Textform festgestellt und von Ihnen innerhalb

von weiteren drei Monaten bei uns geltend gemacht worden ist.

3. Wir weisen jedoch besonders darauf hin, dass der erweiterte Versicherungsschutz nach Ziff. 1 und 2 dieser Bedingungen keine Anwendung findet, wenn die Infektion durch einen Terrorakt verursacht wurde. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

⇒ **Diese Besondere Vereinbarung zur Unfallversicherung gilt befristet bis zum 31.12.2020.**